

von Schriftwerken ist kein Gegenstand der gerichtlichen Zwangsvollstreckung —  
ich verstehe, der Abgeordnete von Luch hat den Detter'schen Antrag in Ansehung dieses Wortes angenommen —  
gegen den Urheber oder dessen Erben.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund der besonderen Verträge, durch welche der Urheber oder dessen Erben sich verpflichtet haben, ein Schriftwerk zu verfassen oder das Urheberrecht an demselben zu übertragen, wird hierdurch nicht berührt.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren! Sie können doch unmöglich die Erben verpflichten, ein Schriftwerk zu machen. Ich habe wenigstens so verstanden, daß die Erben sich auch verpflichten sollen, das Schriftwerk zu machen.

(Heiterkeit.)

Das ist doch unmöglich.

Präsident: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Hennig hat wohl nicht an die zweiten Auflagen gedacht. Der Erbe kann allerdings nicht ein „Schriftwerk“ machen; aber z. B. von Buchta's Bandetten erscheinen noch jetzt neue Auflagen und diese werden allerdings von den Erben veranstaltet. Also das ist damit gemeint.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Daß das gemeint sein kann, will ich ja zugeben. Hier steht aber „ein Schriftstück zu verfassen“ — das kann man doch keinem Erben zumuthen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Wortlaut, glaube ich, ist auf Seiten des Abgeordneten von Hennig. Es steht ja da: „durch welche der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich verpflichtet haben, ein Schriftwerk zu verfassen“.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren, abgesehen von diesem Intermezzo, möchte ich Sie bitten, auch den vorangehenden Hauptsatz zu streichen und damit den ganzen Paragraphen zu beseitigen. Was ist denn dieser Paragraph anders, als ein Excurs in die Materie des Civilprozesses, ein Excurs in die Executionslehre. In der Fassung, wie sie jetzt erläutert, sagt der Paragraph gar nichts weiter als: bei einem Schriftsteller oder dessen Erben kann zwar selbstverständlich nach dem Civilprozeßrecht das Manuscript der Execution halber saisirt werden, aber mit dem Ergreifen desselben kann der Executionsfucher keineswegs das Urheberrecht, das Manuscript herauszugeben und zu verwerthen, in Anspruch nehmen. Wenn das die Meinung ist, so sollte man glauben, das liegt so sehr in der Natur der Sache, daß meinem Vermuthen nach schwerlich bis jetzt die Gerichte anders erkannt haben. Ganz anders würde freilich die Sache aussehen, wenn die ursprüngliche Fassung stehen geblieben wäre; dann wäre die große Zweifelsfrage entstanden, wie es mit der Execution an Schriftwerken aussieht, die bereits auf den Verleger übergegangen sind.

Ob das Verlagsrecht Executionsgegenstand sein kann, das ist eine der heikelsten Materien, die wir hier in keiner Weise lösen können. Nach der Interpretation, die jetzt dem Paragraphen gegeben wird, soll sie auch nicht gelöst werden, und so bleibt in der That nichts übrig, als der der Civilprozeß-Ordnung angehörige und ganz selbstverständliche Satz: wenn dem Autor selbst oder dessen Erben ein Manuscript weggenommen wird Executions halber, so kann der Executionsfucher keineswegs an dem Manuscript das Urheberrecht ausüben. Deshalb bitte ich, den Paragraphen zu streichen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Wehrenpennig: Bei den vielen Mißverständnissen, die auch nicht ganz ausgeschlossen sind durch die letzte Redaction, und da es evident ist, daß mit dem Wegfall dieses Paragraphen gerade kein Grundstein aus dem Gesetz fällt, sondern höchstens ein äußerliches Ornament, so möchte ich annehmen, daß es nicht schaden würde, wenn wir dieses Ganze weglassen.

Präsident: Ich will die erste Frage als eine eventuelle darauf richten, ob für den Fall der Annahme, sei es des Paragraphen, sei es des von Luch'schen Amendements, an die Stelle des Wortes „Execution“ treten soll das Wort „Zwangsvollstreckung“. Das nimmt das Haus auch jetzt an, wie ich voraussetze.

(Zustimmung.)

Ich bringe nun den von Luch'schen Antrag, eventuell den Antrag der Commission zur Abstimmung. Der Abgeordnete von Luch schlägt folgende Fassung vor:

„Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung von Schriftwerken ist kein Gegenstand der richterlichen Zwangsvollstreckung gegen den Urheber oder dessen Erben. Das Zwangs-

vollstreckungsverfahren auf Grund der besonderen Verträge, durch welche der Urheber oder dessen Erben sich verpflichtet haben, ein Schriftwerk zu verfassen, oder das Urheberrecht auf dieselben zu übertragen, wird hierdurch nicht berührt.“

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des §. 44. vor der Commission den Vorzug geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag der Commission liegt vor Ihnen; seine Verlesung wird mir erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche der Fassung des §. 44. nach der Formel des Commissionsantrages zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist weggefallen.

Auf §. 45. bezieht sich kein Amendement. Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den Paragraphen für angenommen erklären. — Auf §. 46. bezieht sich folgendes bis jetzt erst handschriftlich eingebrachtes Amendement des Abgeordneten Dr. Müller (Görlitz), den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen, wenn die im §. 45. genannten Zeichnungen und Abbildungen in einem anderen Maßstabe wiedergegeben, oder wenn einem Schriftwerk einzelne Abbildungen aus einem anderen Werk beigelegt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen; auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 26. Platz greift.“

Der Abgeordnete Dr. Müller (Görlitz) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Müller (Görlitz): Meine Herren, der Schutz, welchen Sie durch Annahme der Paragraphen den Schriftwerken gegen Nachdruck gegeben haben, scheint mir in vielen Beziehungen weiter zu gehen, als es im Interesse allgemeiner Volksbildung wünschenswerth ist. Allein ganz besonders sehe ich mich genöthigt, Sie von der Annahme dieses §. 46. in der unveränderten Fassung der Commission und ohne die von mir hinzugefügten Eingangsworte zurückzuhalten. Meine Herren, Sie würden durch die Annahme dieses Paragraphen die Verbreitung geographischer und aller solcher Kenntnisse, zu deren Erwerbung die Benutzung von geographischen Karten, architektonischen Abbildungen u. s. w. durchaus nöthig ist, auf eine kaum zu rechtfertigende Weise schmälern und erschweren. Die Commission führt zwar in ihren Motiven aus, daß sie in den §§. 45. und 46. den Bestimmungen des Gesetzes von 1837 nichts hinzugefügt habe, und daß im Gegentheil der §. 46. das Verdienst in Anspruch nehmen könne, alle Zweifel darüber beseitigt zu haben, ob der §. 47. auch auf kartographische Werke angewendet werden könne. — Ich erkenne dieses Verdienst gerne an, aber das Bedenkliche liegt eben darin, daß Sie das im Laufe der Jahre glücklicherweise immer mehr und mehr in Vergessenheit gerathene Gesetz von 1837 im Jahre 1870 wieder neu ins Leben rufen. Die seit Emanation jenes Gesetzes verflossenen 33 Jahre sind nicht spurlos an der menschlichen Gesellschaft vorübergegangen und gerade in den letzten drei Decennien hat die geistige Entwicklung des Volks sehr bedeutende Fortschritte gemacht, das Bedürfnis nach Belehrung und überhaupt nach Geistesnahrung ist ein allgemeines und weit verbreitetes geworden, Eisenbahnen, Dampfschiffahrt haben nicht nur einzelne Länder, sondern selbst Welttheile einander genähert und die Tausende, welche Jahr aus Jahr ein ihr Vaterland verlassen, um jenseit des Oceans eine neue Heimath zu begründen, verlangen mit Recht, daß wir ihnen eine möglichst vollständige und genaue Kenntniß der geographischen Verhältnisse, denen sie entgegengehen, mit auf den Weg geben. — Endlich aber würde durch Annahme dieses Paragraphen auch das Prinzip der Gerechtigkeit, welches die Commission überall mit solcher Strenge festgehalten hat, daß sie selbst dem Componisten irgend einer trivialen Operette den gleichen Schutz gewährt, wie den begeisterten poetischen Ergüssen und den tiefstinnigsten Forschungen unserer Dichter und Denker, — dieses Prinzip würde durch Annahme dieses Paragraphen unbedingt durchlöchert werden. Denn, meine Herren, selbst die eifrigsten Vertheidiger des Urheberrechts und des Schutzes von Schriften gegen Nachdruck heben ganz besonders hervor, daß dadurch ja dem geistigen Inhalte durchaus nicht die Verbreitung abgeschnitten würde, daß der Gedanke nach wie vor frei sei und von jedem Andern wieder aufgenommen und weiter verarbeitet werden könnte: nur die Form, das Gewand, in welches der Autor diesen Gedanken gekleidet, das sei sein Eigenthümliches, sein Eigenthum und als solches zu respectiren und zu schützen. Wenn wir nun meine Herren, dieses Prinzip auf kartographische Werke anwenden und fragen, welches ist denn hier der Gedanke, welches der geistige Inhalt und die Form, so ist der geistige Inhalt doch nichts Anderes als der dargestellte Gegenstand selbst, als die Insel, das Land, der Welttheil, die ganze Erdoberfläche. An allen diesen aber hat der Autor kein besonderes Eigenthumsrecht; sie sind Gemeinheit Aller. Ja irgend ein anderer Autor, wenn er dieselbe Karte von neuem herausgibt